

Stellungnahme

# Entwurf Energieeffizienz- gesetz und Energiedienst- leistungsgesetz

Stellungnahme des bne zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Steigerung der  
Energieeffizienz und zur Änderung des  
Energiedienstleistungsgesetzes

**Berlin, 06. April 2023.** Die Einführung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wird vom bne grundsätzlich begrüßt. Die gegenüber dem Vorentwurf angehobene Grenze zur Einführung von Energiemanagementsystemen ist aufgrund der Knappheit an Fachkräften sinnvoll. Bei den Verpflichtungen für kleine Unternehmen sollte unbedingt auf den Verbrauch und nicht auf die Unternehmensgröße abgestellt werden.

Energieeffizienzverbesserungen sind eine wichtige Voraussetzung, um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen. Der bne unterstützt deshalb grundsätzlich die neuen Ziele und Vorgaben im Referentenentwurf. Durch die gestiegenen Energiepreise und Unsicherheiten an den Energiemärkten kann man bereits abseits des laufenden Gesetzgebungsverfahrens feststellen, dass die Unternehmen auch aus wirtschaftlichen Gründen mehr Interesse an dem Thema Energieeffizienz zeigen. Die Gesetzesänderungen können hier dazu beitragen, dass die Unternehmen die sinnvollen Maßnahmen auch umsetzen.

### Grenze zur verpflichtenden Einführung von EMS

Die gegenüber dem ersten Entwurf angehobene Grenze zur verpflichtenden Einführung eines Energiemanagementsystems (von 10 GWh auf 15 GWh Gesamtenergieverbrauch) ist aus praktischen Erwägungen sinnvoll. Unsere in der Energieberatung tätigen Mitglieder sehen in nächster Zeit einen starken Engpass hinsichtlich der verfügbaren Auditoren und Zertifizierer. Bereits jetzt ist es für Unternehmen problematisch, einen gelisteten Auditor zu finden. Durch die jetzt höher angesetzte Grenze kann dieses Problem etwas entschärft werden.

### Gesamtenergieverbrauch statt Unternehmensgröße

Unternehmen, die unterhalb der Grenze von 15 GWh Gesamtenergieverbrauch liegen, werden nach vorliegendem Entwurf wieder gemäß des Energiedienstleistungsgesetzes behandelt. Damit sind vor allem sehr kleine Unternehmen, ungeachtet ihres Energieverbrauchs, von weiteren Verpflichtungen ausgenommen. Aus unserer Erfahrung heraus gibt es jedoch genügend Unternehmen dieser Größenklasse mit einem nicht unerheblichen Energieverbrauch. Um auch solche Unternehmen zu verpflichten, muss es eine bessere Abstimmung zwischen EnEfG und EDL-G geben, insbesondere sollte der Maßstab für Verpflichtungen z.B. zu Energieaudits auf Basis des Verbrauchs und nicht lediglich der Unternehmensgröße erfolgen.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**